

# Die UVP-Änderungsrichtlinie (RL 2014/52/EU)

Aarhus-Workshops V+VI,  
4.5.2017 – Innsbruck;  
11.5.2017 - Wien

Barbara Weichsel-Goby  
Umweltdachverband



# Verhandlungsgeschichte

- Erste (!) UVP-Änderungs-RL zur geltenden UVP-RL
- geht zurück auf Kommissionsvorschlag v 26.10.2012
- Zweck der UVP-RL-Änderung:
  - „Anpassung der Bestimmungen der kodifizierten UVP-RL zur Behebung von Mängeln, zur Berücksichtigung laufender ökologischer und sozio-ökonomischer Veränderungen und Herausforderungen und zur Einhaltung der Grundsätze intelligenter Rechtsetzung“
- Verhärtete Fronten in der Diskussion; Durchbruch erst ab Spätjahr 2013 (informeller Trilog) und angesichts der im Frühjahr 2014 ablaufenden Legislaturperiode des EP
- In-Kraft-Treten UVP-ÄnderungsRL: 15.5.2014
- Umsetzungsfrist: 16.5.2017

# Das Diskussionsspannungsfeld

## ■ Kritik MS:

- Unklarheit zahlreicher Regelungen
- Überforderung der Betroffenen auf Behörden- und Vorhabenträgerseite durch neue Prüf- & Verfahrensanforderungen
- Mangelnde Offenheit hinsichtlich unterschiedlicher Rechtssysteme und bewährter Praktiken in den MS

## ■ Zielsetzung MEPs:

- RL-Vorschlag durch zusätzliche Prüf- & Verfahrensanforderungen umweltpolitisch noch anspruchsvoller gestalten

Was ist neu???



# Neuschaffung einer Definition der UVP

- UVP wird nun folgendermaßen definiert:
  - UVP ist ein aus folgenden Schritten bestehendes Verfahren:
    - Ausarbeitung eines UVP-Berichts durch den Projektträger
    - Durchführung von Konsultationen
    - Prüfung der im Rahmen des UVP-Berichts vorgelegten Informationen & der aus den Konsultationen gewonnenen einschlägigen Informationen durch die zuständige Behörde
    - Begründete Schlussfolgerung der zuständigen Behörde hinsichtlich der erheblichen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt
    - Integration der begründeten Schlussfolgerung der zuständigen Behörde in alle Entscheidungen

# Umgestaltung der UVP-Ausnahmebestimmungen

- Fakultative Ausnahme für:
  - Projekte, die ausschließlich der Bewältigung von Katastrophenfällen dienen
- Möglichkeit zu Einzelausnahmen vom Anwendungsbereich der UVP-RL wird mit zusätzlicher doppelter Einschränkung versehen:
  - Wenn sich die Anwendung der RL-Bestimmungen nachteilig auf den Projektzweck auswirken würde UND
  - Wenn die RL-Ziele trotz des Dispenses verwirklicht werden.

# Bündelung von Umweltprüfverfahren

- Anordnung einer weitgehenden Verfahrensharmonisierung
- -> Einführung eines „UVP One-Stop-Shop“
- Koordinierte und/oder gemeinsame Verfahren für Projekte, bei denen die Verpflichtung zur Prüfung der Umweltauswirkungen sowohl auf Grund UVP-RL, als auch auf Grund der FFH-RL und/oder VS-RL besteht.
- Fakultativ auch auf Umweltprüfungen nach anderen RL anwendbar

# Neu gefasster UVP-Schutzgüterkatalog

- An die Stelle des Schutzguts „Mensch“ treten die Schutzgüter „Bevölkerung & menschliche Gesundheit“
  - Nicht nur gesundheitliche, auch anderen Folgen des Projekts für die betroffenen Menschen, va solche sozialer Art, sollen UVP-Gegenstand sein.
- Schutzgüter „Fauna und Flora“ werden ersetzt durch Schutzgut „biologische Vielfalt, unter besonderer Berücksichtigung der gem FFH-RL und VS-RL geschützten Arten und Lebensräume“
  - Anpassung an die Begrifflichkeit der UN-Biodiversitätskonvention
- „Fläche“ als neues Schutzgut
  - Flächenverbrauch & Zersiedelung als neuer UVP-Gegenstand.
- Schutzgut „Klimawandel“ wurde nicht aufgenommen. Bleibt bei Schutzgut „Klima“



## Aufwertung des „Screening“

- „Screening“ = Überprüfung der UVP-Pflichtigkeit der in Anh II aufgeführten Projekte durch die zuständige Behörde mittels Einzelfalluntersuchung
- Bislang „nur“ behördliche Prüfung und Zugänglichmachung der getroffenen Behördenentscheidung
- Nunmehr: Ausbau zu einer „kleinen UVP“
  - Projektträger muss Informationen über Merkmale des Projekts & die damit verbundenen möglichen erheblichen Umweltauswirkungen liefern.
  - Gesonderte Begründungspflicht der Behörde für negative/positive Feststellungsentscheidungen
  - Frist von max 90 Tagen.

# „UVP-Bericht“ wird neu eingeführt

- Folgende Mindestanforderungen - Anh IV:
  - Projektbeschreibung
  - Darstellung möglicher erheblicher Umweltauswirkungen
  - Darstellung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert oder verringert und, wenn möglich, ausgeglichen werden sollen
  - Beschreibung der vom Projektträger untersuchten vernünftigen Alternativen
  - Nichttechnische Zusammenfassung der vorgenannten Berichtsteile
  - Weitere ergänzende Informationen gem Anh IV (zB Basisszenario, Nullszenario etc)

# Neue Vorgaben punkto Beteiligung

- Kreis der zur STN berechtigten **Behörden** wird über die ihn ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich von dem Projekt berührten Behörden hinaus *auch auf die in ihrer lokalen oder regionalen Zuständigkeit voraussichtlich betroffenen Behörden* erweitert
- Auch f **Behördenbeteiligung** Vorschreibung des Erfordernisses eines *angemessenen Zeitrahmens f Information, Vorbereitung und effektive Teilnahme*
- Verpflichtende Festschreibung der **elektronischen Information** der Öffentlichkeit als Unterrichtsmodalität
- **Mindestfrist für die Öffentlichkeitsbeteiligung: 30 Tage** (ohne zeitliche Obergrenze)

# Neue Anforderungen an Genehmigungsentscheidungen

- Gesteigerte Berücksichtigungspflicht von Konsultationsergebnissen
  - Nicht mehr nur schlicht, sondern „gebührend“ zu berücksichtigen
- Anforderungen an den Inhalt:
  - Begründete Schlussfolgerung
  - Etwaige Umweltauflagen
  - Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und ggf Ausgleichs- sowie insb Monitoringmaßnahmen, Überwachungsmaßnahmen
  - Wesentliche Versagungsgründe im Fall einer ablehnenden Genehmigungsentscheidung
- Formelle Anforderungen:
  - Entscheidung „innerhalb eines angemessenen Zeitraums“
  - Aktualität der begründeten Schlussfolgerung

# Zusammenfassung:

- Einführung einer UVP-Definition
- Erweiterung des UVP-Schutzgüterkatalogs um das Schutzgut „Fläche“
- Erweiterung und Präzisierung der Anforderungen an das Screening
- Erweiterung und Präzisierung der Anforderungen an die Informationsvorlage seitens des Projektträgers im (erstmalig so bezeichneten) UVP-Bericht
- Betonung des Berücksichtigungserfordernisses des UVP-Ergebnisses
- Aufnahme von Monitoringmaßnahmen in Genehmigungsentscheidung
- Straffung des UVP-Verfahrens durch Höchstfristen

# umweltdachverband

Dr.in Barbara Weichsel-Goby

Kontakt:

Strozzigasse 10/7–9  
1080 Wien

Telefon: +43 (0) 1/401 13-32

E-Mail: [barbara.weichsel-goby@umweltdachverband.at](mailto:barbara.weichsel-goby@umweltdachverband.at)

[www.umweltdachverband.at](http://www.umweltdachverband.at)

[www.facebook.com/UmweltdachverbandOesterreich](https://www.facebook.com/UmweltdachverbandOesterreich)



# Danke!

